

# **Geschäfts-, Gewässer- und Fischereiordnung des Angel-Club Früh-Auf Rüsselsheim 1950 e.V.**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Gewässer und Fischereiordnung des ACFA genau zu befolgen sowie sich waidgerecht und kameradschaftlich zu verhalten.

## **ANGELBERECHTIGTE:**

Die Befischung der Vereinsgewässer ist nur aktiven Vereinsmitgliedern gestattet. Gästen ist das Befischen unserer Gewässer nur in Begleitung eines aktiven Vereinsmitglieds und nach Erwerb eines Gastangelscheins erlaubt. Das Vereinsmitglied haftet für den Gast.

## **FISCHEREIPAPIERE:**

Bei der Ausübung der Fischerei sind mitzuführen:

1. Gültiger Jahresfischereischein
2. Angelerlaubnis des ACFA
3. Fangliste

## **FISCHEREIAUFSICHT:**

Den Fischereiaufsehern und amtlichen Kontrollberechtigten sind auf Verlangen der Jahresfischereischein, die Angelerlaubnis und die Fangliste auszuhändigen. Das Angelgerät und der Fang sind zur Prüfung vorzulegen. Die Kontrollberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

## **FANGLISTE:**

Die Fangliste ist genau zu führen und spätestens bei der folgenden Jahreshauptversammlung zurück zu geben. Die Aushändigung der neuen Fangliste erfolgt nur gegen Rückgabe der Vorherigen.

## **GERÄT:**

Es darf mit zwei Ruten gleichzeitig gefischt werden, davon mit einer auf Raubfisch. Auf Friedfisch darf nur mit Einzelhaken, auf Raubfisch auch mit Mehrfachhaken gefischt werden.

**Jugendliche** dürfen **ab dem vollendeten 14. Lebensjahr** mit einer von zwei Ruten auf Raubfisch angeln.

Es darf nur ein nach dem Hessischen Fischereigesetz zugelassener Setzkescher verwendet werden.

Futterboote sind nicht zugelassen.

### **ANGELARTEN:**

Es sind alle Arten der vom Hessischen Fischereigesetz erlaubten Angelarten zulässig.

Nachtangeln ist an allen Gewässern erlaubt.

### **ANFÜTTERN:**

Anfüttern ist mit maximal 1 Liter Futter gestattet.

### **MINDESTMAßE UND SCHONZEITEN:**

Die gesetzlichen Mindestmaße und Schonzeiten sind zu beachten. Vom Verein festgelegte Schonzeiten sind an allen Vereinsgewässern gültig.

### **VERHALTEN AM GEWÄSSER:**

Das Angeln an den Vereinsgewässern ist nur vom Ufer aus gestattet. Das Fischen vom Boot aus ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat seinen Angelplatz sauber zu halten. Verschmutzungen der Gewässer und deren Uferbereiche sind zu unterlassen bzw. zu beseitigen.

Fischsterben, Verunreinigungen und sonstige Schädigungen an und in unseren Vereinsgewässern sind sofort dem Vorstand oder amtlichen Stellen, wie Polizei, Feuerwehr oder dem Umweltamt zu melden.

### **BESATZMAßNAHMEN:**

Besatzmaßnahmen werden vom Vorstand beschlossen.

Eine zeitlich begrenzte Sperre des Gewässers oder ein Entnahmeverbot einer bestimmten Fischart kann zusätzlich zur gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeit beschlossen werden.

## **ZAHLUNGEN AN DEN VEREIN:**

Der komplette Zahlungsverkehr an den Verein wird ausschließlich bargeldlos durch Abbuchung abgewickelt.

Der Jahresbeitrag und Ersatzzahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden werden in den ersten beiden Wochen des laufenden Kalenderjahres abgebucht. Das Mitglied hat dafür zu sorgen, daß die Abbuchung vorgenommen werden kann.

Bei vom Mitglied gegenüber dem Verein zu verantwortendem Zahlungsver säumnis werden Storno-, Mahn- und sonstige Kosten vom Verein zurückgefordert.

In sozialen Härtefällen kann nach Rücksprache mit dem/ der Schatzmeister/ in eine Regelung getroffen werden.

## **SCHLÜSSEL:**

Für die Schlüssel zu den Vereinsgewässern ist eine Kautio n zu hinterlegen. Die Höhe der Kautio n wird vom Vorstand festgelegt. Bei Austritt aus dem ACFA wird die Kautio n nach Rückgabe der Schlüssel erstattet.

## **ARBEITSEINSATZ:**

Alle aktiven Mitglieder über 18 Jahre leisten pro Kalenderjahr 18 Arbeitsstunden, Jugendliche ab 16 Jahre 10 Stunden.

Neu eingetretene Mitglieder leisten im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft 5 zusätzliche Arbeitsstunden.

Der Arbeitseinsatz ist im laufenden Jahr zu leisten.

Die Arbeitsstunden sind unabhängig davon, ob geangelt wurde oder nicht, zu leisten.

Für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde sind 16.- € zu zahlen.

Mitglieder, die Wehr- oder Zivildienst leisten, können nach Information des Vorstands für den entsprechenden Zeitraum vom Arbeitseinsatz frei gestellt werden.

Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder sind vom Arbeitseinsatz befreit.

Schwerbeschädigte Mitglieder leisten Arbeitsstunden entsprechend dem Grad ihrer Behinderung und im Rahmen ihrer gesundheitlichen Möglichkeiten. Der amtliche Schwerbeschädigtenausweis ist dem Vorstand vorzulegen.

Gesundheitliche Einschränkungen, die dazu führen, dass keine Arbeitsstunden geleistet werden können, sind dem Vorstand umgehend zu melden.

### **EHRUNG FÜR LANGJÄHRIGE MITGLIEDSCHAFT:**

Ehrungen erfolgen für 15, 25, 40 und 50-jährige Mitgliedschaft.

### **VEREINSHAFTPFLICHT:**

Alle Vereinsmitglieder sind durch eine Vereinshaftpflichtversicherung geschützt. Für mitgebrachte Familienmitglieder und Gäste haftet das Mitglied selbst.

### **VERSTÖßE:**

Verstöße gegen die Gewässer- und Fischereiordnung werden durch den Vorstand geahndet.

Die Geschäftsordnung tritt am 22.01.2011 in Kraft